

INSTITUT FÜR
BAUSTOFF
FORSCHUNG

FEHS

Austausch zum Thema Einsatz von GK in Beton/Zement

30.08.2024

Kartellrechtliche Erklärung (1/2)



Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften

I. Einleitung

Der FEHS - Institut für Baustoff-Forschung e.V. in Duisburg (nachfolgend "FEHS-Institut"), ist in der Forschung, Prüfung und Beratung zu Eisenhüttenschlacken, Baustoffen und Düngemitteln tätig. Als moderner Dienstleister ist es mit seinen Experten, seinem Netzwerk und dem KompetenzForum Bau ein begehrter Partner für seine Mitglieder und Kunden.

Die vorliegenden Leitlinien sollen den Organen, Mitgliedern und Mitarbeitern im Interesse des FEHS-Instituts und seiner Mitglieder Hinweise insbesondere zur Behandlung von Sitzungen, Themen, Empfehlungen und Informationen des Instituts geben, durch deren Beachtung bei allen Aktivitäten kartellrechtlich bedenkliches Verhalten vermieden werden soll. Die Einhaltung der Regeln ist für alle an der Arbeit des FEHS-Instituts Mitwirkenden verbindlich und dient dem Schutz des Instituts und seiner Mitglieder.

Diese Leitlinien sind ebenso für den Fachverband Eisenhüttenschlacken e.V., die Gütegemeinschaft Eisenhüttenschlacken e.V., die Gütegemeinschaft Metallhüttenschlacken e.V. und EUROSLAG (europäische Schlackenorganisation), nachfolgend alle gemeinsam "Verbände" genannt, gleichlautend gültig.

II. Grundsätze

Das FEHS-Institut hat nach seiner Satzung den Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Nutzung von Eisenhüttenschlacken sowie der bei der Eisen- und Stahlgewinnung entstehenden festen Reststoffe. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Forschungsvorhaben im wettbewerbsrechtlichen Bereich initiieren und steuern;
- Vermittlung der Ergebnisse durch Veröffentlichungen und Aktivitäten wie Teilnahme an Fachtagungen und Symposien, Seminare und Website zur Nutzbarmachung für Anwender;
- Unterstützung von und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulinstituten, bei der Auswahl und Abwicklung von Forschungsvorhaben, um eine gewisse Praxisnähe zu gewährleisten;
- Mitarbeit in Normungsgremien auf deutscher und europäischer Ebene.

Die Verbände richten ihre Tätigkeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus. Die Mitglieder sowie seine natürlichen Vertreter in den Gremien und Arbeitskreisen sind gehalten, den Empfehlungen und Vorgaben dieser Leitlinien Rechnung zu tragen.

Es liegt in der Natur der gemeinschaftlichen Verbandsarbeit, dass sich Vertreter von unterschiedlichen und auch konkurrierenden Unternehmen zusammenfinden, um sich im Rahmen der Verbände über Themen, Erfahrungen und Vorhaben von gemeinsamem Interesse auszutauschen. Dies ist grundsätzlich zulässig und erwünscht, da Verbände Informationen und Interessen ihrer Mitglieder bündeln und die gemeinsamen Belange mit einer Stimme gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den Behörden vertreten.



Die Tätigkeiten dürfen aber nicht dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen Unternehmen oder zum Nachteil Dritter eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Die Verbände setzen sich mit allen Möglichkeiten dafür ein, dass die Sitzungen der Organe und Arbeitskreise nicht zu zweckfremden Verhaltensweisen genutzt werden, insbesondere nicht Gelegenheit zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen und Aktivitäten bieten. Die Mitgliedsunternehmen unterstützen die Verbände in diesem Bemühen. Die bestehenden Leitlinien richten sich an alle an der Arbeit der Verbände Beteiligten. Sie gilt für alle Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten sowie für die Mitarbeit der Verbände in anderen nationalen oder internationalen Institutionen.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie dem deutschen Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Sie lauten:

Art. 101 AEUV:

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere
 - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehungen zum Vertragsgegenstand stehen.
- (2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
 - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
 - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,
 die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
 - a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.



§ 1 GWB:

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

IV. Kartellrechtlich unzulässiges Verhalten

Um die Gefahr eines Kartellrechtsverstoßes von vornherein zu vermeiden, sind insbesondere bei der Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Verbands- und Forschungstätigkeit - auch außerhalb offizieller Veranstaltungen - untersagt:

Aus den zuvor zitierten Vorschriften ist ersichtlich, dass Verstöße gegen das Kartellrecht in verschiedenen Formen begangen werden können. Neben ausdrücklichen Verträgen oder Vereinbarungen oder förmlichen Beschlüssen kommen kartellrechtlich verbotene Handlungen oft auch in der Form von so genannten abgestimmten Verhaltensweisen vor. Nach einer Definition des Europäischen Gerichtshofs fällt unter den Begriff einer abgestimmten Verhaltensweise jede Form der Koordinierung, die zwar nicht zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, die aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.

Auch ein Informationsaustausch kann als eine abgestimmte Verhaltensweise verboten sein, wenn Unternehmen strategische Informationen bzw. sensible Daten austauschen. Für die Annahme eines Verstoßes durch eine abgestimmte Verhaltensweise kommt es nicht darauf an, ob mehrere Unternehmen sensible Informationen ausgetauscht haben oder lediglich ein Unternehmen das beabsichtigte Marktverhalten offenbart hat. Dies gilt auch für Situationen am Rande von Gremienveranstaltungen oder bei informellen Zusammenkünften. Die Schwelle zwischen (erlaubtem) autonomem und (verbotenem) abgestimmtem Parallelverhalten kann dabei sehr niedrig sein.

Nachstehend werden (nicht abschließend) Beispiele von Verhaltensweisen, strategischen Informationen bzw. sensiblen Daten aufgeführt, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind:

1. Bei Verbänden:

- Beschlüsse von Verbänden, die deren Mitglieder in ihrem wettbewerbsrechtlichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken;
- Einseitige tatsächliche Handlungen eines Verbandes (z. B. Presseerklärungen) in wettbewerbsrechtlich relevanten Bereichen, die als Empfehlungen des Verbandes ausgelegt werden können;
- Verbandsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbsrechtliche Verhalten der Mitglieder zu beeinflussen;
- Kommentierungen und Prognosen, die den Mitgliedsunternehmen ein bestimmtes Marktverhalten nahelegen;
- Organisation von Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Marktteilnehmern Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer ermöglichen;
- Weitergabe von aktuellen und sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u.a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit;

Kartellrechtliche Erklärung (2/2)



- Diskussion oder Kommentierung von aktuellen oder künftigen Preisen oder Preisbestandteilen, Prognosen zu künftigen Preisen, Preisbestandteilen und Preistrends;
- Kommunikation von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
- Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder führen können;
- Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden keine Geschäfte zu machen;
- Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z. B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
- Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist;
- Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher, insbesondere unter nachstehender Ziff. 2 aufgeführter Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.

2. Zwischen Unternehmen:

- Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren wie z. B. Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen wie z. B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien;
- Informationsaustausch und die Preisgabe von Informationen über individuelle Marktdaten, sofern sie sich auf Daten beziehen, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastung, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Lieferzeiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kunden, Marktanteile, Investitionen, und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann;
- Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z.B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind;
- Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Marktanteile(n) oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
- Vereinbarungen der oder Abstimmungen über die Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden;
- Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen;
- Abstimmung von Herstellungsprogrammen;
- Vereinbarungen oder Abstimmungen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
- Submissionsabsprachen (Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen).

3. Besonderheiten im Bereich gemeinsamer Forschung

- Gemeinsame Vergabe von Forschungsaufträgen an Dritte berührt nicht das aktuelle Marktverhalten von Unternehmen und ist damit kartellrechtlich regelmäßig nicht problematisch;



- Insbesondere vorwettbewerbliche Grundlagenforschung darf auch in projektbegleitenden Ausschüssen gemeinsam betreut werden;
- Tätigkeit im Rahmen von projektbegleitenden Ausschüssen darf nicht für sachfremde Zwecke genutzt werden, insbesondere nicht zur Umsetzung der unter IV. 1. und 2. aufgeführten kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen;
- Forschungsergebnisse sollten allen Unternehmen in diskriminierungsfreier Art und Weise zugänglich gemacht werden;
- Beim Umgang mit Forschungsergebnissen ist grundsätzlich eine weitere Zusammenarbeit untersagt: Fragen wie Produktgestaltung, Preissetzung oder die Vermarktung der Forschungsergebnisse müssen von Unternehmen grundsätzlich autonom beantwortet werden.

V. Pflichten und Verhalten von Sitzungsleitern, Sitzungsteilnehmern und Mitarbeitern

Jeder Mitarbeiter der Verbände, alle Teilnehmer an Gremiensitzungen bzw. sonstigen Zusammenkünften und insbesondere die Sitzungsleiter haben darauf zu achten, dass es im Rahmen oder anlässlich der Arbeit der Verbände nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommen kann.

Die Verbände laden zu Gremiensitzungen schriftlich ein, erstellen eine detaillierte Tagesordnung und fertigen über die Sitzungen ein Protokoll an, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung zutreffend wiedergibt.

Zu Beginn einer Sitzung weist der Sitzungsleiter auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Sollte der Sitzungsleiter oder ein sonstiger Mitarbeiter der Verbände feststellen, dass sich im Rahmen einer Sitzung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt, hat er die Teilnehmer auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Auch bei Zweifeln an der kartellrechtlichen Zulässigkeit sind die entsprechenden Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Bei allen Äußerungen - seien sie schriftlicher oder mündlicher Art - ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.

VI. Folgen von Kartellverstößen

Die Kartellbehörden verschärfen seit Jahren ständig ihre Praxis der Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen und fördern die Aufdeckung von Kartellen durch sog. Kronzeugenregelungen. Die gegen Teilnehmer an Kartellen verhängten Geldbußen erreichen inzwischen häufig Größenordnungen im dreistelligen Millionenbereich. Ferner können durch ein Kartell geschädigte Wirtschaftsteilnehmer Schadensersatzforderungen erheben.

Neben der Durchsetzung durch die Europäische Kommission wird das europäische Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Dabei kann es auch zu parallelen Zuständigkeiten der Behörden mehrerer Mitgliedstaaten kommen, wenn ein Kartell sich in mehreren Mitgliedstaaten auswirkt. Das Verfahren, das die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts anwenden, richtet sich dabei nach dem jeweiligen nationalen Recht, das von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sein kann. Die Behörden der Mitgliedstaaten dürfen auch Sanktionen nach ihrem eigenen Recht verhängen; in meh-



renen Mitgliedstaaten sind sogar Haftstrafen möglich. Auch die Kommission kann Bußgelder verhängen, bei Verstößen von Verbänden bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtumsatzes der auf dem von einer Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätigen Mitglieder, bei Zahlungsunfähigkeit des Verbandes haften dessen Mitglieder für die Zahlung der gegen den Verband verhängten Geldbuße.

VII. Grenzen zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit

Verbände erfüllen eine wichtige Funktion im wirtschaftlichen und politischen Raum. Die Grenze zwischen dem kartellrechtlich Verbotenen und der erlaubten Zusammenarbeit von Unternehmen in Verbänden ist nicht immer leicht zu erkennen. Das deutsche und europäische Recht sieht ausdrücklich vor, dass das Kartellverbot unter bestimmten Voraussetzungen nicht anwendbar sein kann. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, liegt in der Verantwortung derjenigen Unternehmen oder Verbände, die die Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen.

Duisburg, 19.05.2020

Agenda

- TOP 1 Derzeitiger Stand des Konzepts zur Änderung der MVV TB / ABuG
- TOP 2 Plan zum weiteren Vorgehen



Derzeitiger Stand des Konzepts zur Änderung der MVV TB / ABuG

- **14. Februar 2023:** Einreichung des ersten Konzepts (Version 1) "Anpassung der MVV TB / ABuG hinsichtlich einer eluatbasierten Bewertung von Stahlwerksschlacken" bei LAGA und DIBt.
- **7. März 2023:** Vorstellung des Konzepts im SVA „Umweltschutz“ des DIBt
- **17. August 2023:** Gemeinsames Gespräch zwischen FEhS, LAGA-AG „Baustoffe“ und DIBt (Diskussion des Konzepts).
- **5. Dezember 2023:** Einreichung des überarbeiteten Konzeptpapiers an LAGA-AG und DIBt.
- **15. Dezember 2023:** Sitzung der LAGA-AG und Diskussion des Konzepts.
- **15. Januar 2024:** Gemeinsames Gespräch zwischen FEhS, LAGA-AG und DIBt zur Diskussion des überarbeiteten Konzeptpapiers; anschließende interne Diskussion der LAGA-AG/DIBt und Zusammenfassung der Ergebnisse im Ergebnisvermerk.
- **19. Februar 2024:** Gemeinsames Gespräch zwischen FEhS, LAGA-AG und DIBt, Kompromissfindung bei einigen Punkten Einarbeitung der Änderung aus dem Ergebnisvermerk
- **23. Februar 2024:** Interne Besprechung der LAGA-AG zum Konzept; Ergebnis: kein einheitliches Stimmungsbild, unser Anliegen ist eine absolute Grundsatzentscheidung und wird dem LAGA – Ausschuss für Abfalltechnik (ATA) zu Entscheidung vorgelegt.
- **11. März 2024:** Einreichung des erneut angepassten Konzeptpapiers (Version 2) unter Berücksichtigung einiger Kompromisse (Beibehaltung der Feststoffgrenzwerte, Eluatgrenzwerte der SWS-2 statt SWS-3 aus Version 1).
- **4./5. Juni 2024:** 103. ATA-Sitzung → Ablehnung des Konzepts; keine Diskussion einzelner Aspekte; nur ein Bundesland (NRW) hat das Konzept befürwortet.



Ergebnis: 18 Monate Diskussion mit der LAGA endeten im Juni 2024 mit **völliger Ignorierung** des Konzepts. Die LAGA-AG „Baustoffe“ sieht keinen weiteren Handlungsspielraum.

Derzeitiger Stand des Konzepts zur Änderung der MVV TB / ABuG

- **6. August 2024:** Besuch des NRW-Umwelt- und Verkehrsministers Oliver Krischer im FEhS-Institut

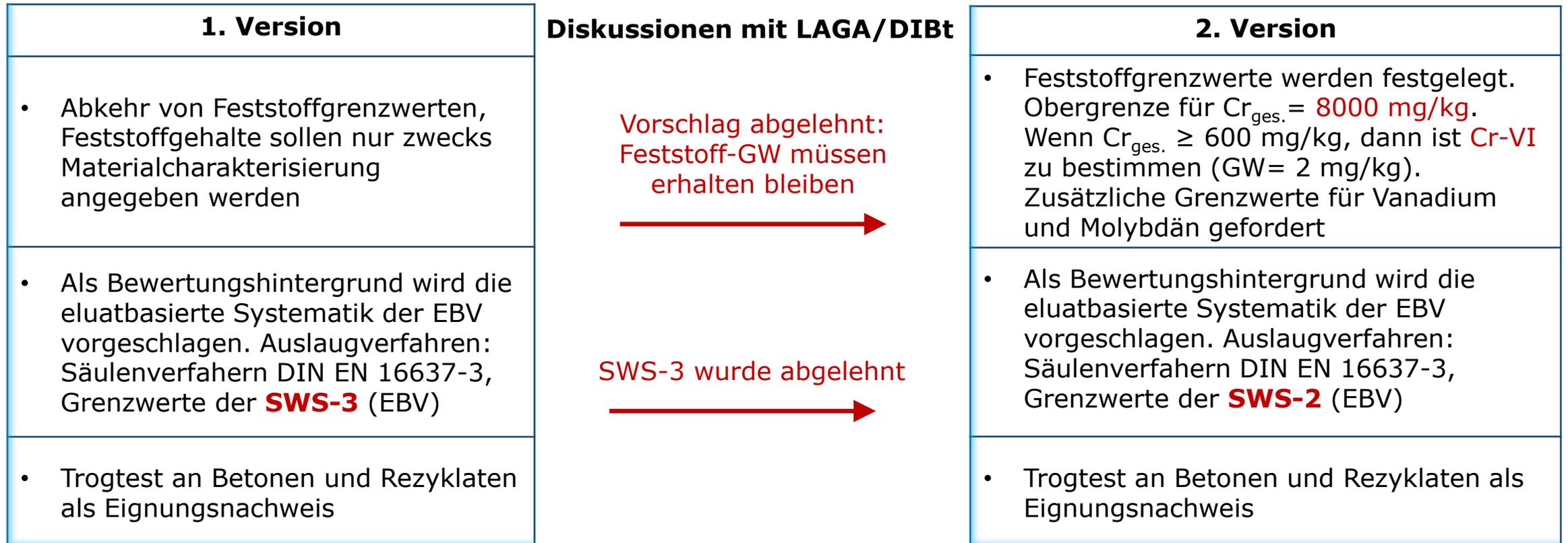
Herr Krischer hält das Thema für wichtig, von ihm haben auch die Info, dass in der ATA-Sitzung nur NRW für unser Konzept gestimmt hat, er empfiehlt politische Aktivitäten und hat vor, das Thema in der nächsten Umweltministerkonferenz (74. ACK / 103. UMK am 27. - 29. November 2024) anzubringen

- **23. August 2024:** Einreichung der Stellungnahme zu den Änderungen der MVV TB 2025

Forderung, auf die Feststoffgrenzwerte zu verzichten, eine EBV analoge Bewertung unter Verwendung des Elutionsverfahrens DIN EN 16637-3 (bis L/S = 2), Grenzwerte: ehemalige Materialklasse SWS-3

Name	Firma/Institution	Anschrift	E-Mail	Datum	
Anna Sokol, Thomas Merkel	FEhS-Institut für Baustoff-Forschung	Bliersheimer Str. 62, 47229 Duisburg	a.sokol@fehs.de	23.08.2024	
Anhörung zu den Änderungen der MVV TB für die Ausgabe 2025/1					
Teil Kap.	Lfd. Nr.	Anlage	Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag
1	2	3	4	5	6
Anhang 10	4.1.2 und 5.1.2 und 7.3.2		FEhS	Seit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) im August 2023 gelten je nach Einsatzgebiet, Verkehrswegebau (EBV) oder Hochbau (LBO, MVV TB/ABuG), unterschiedliche Bewertungssysteme. Um im Interesse der Kreislaufwirtschaft eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Elutionsverfahren sinnvoll.	DIN EN 12457-4:2003-01 durch DIN EN 16637-3 (bis L/S =2) ersetzen. Notwendige Folge: Anpassung der Grenzwerte in Tabelle A-3 (siehe Kommentar unten) Ein Nachweis der Eignung des Verfahrens EN 16637-3 für SWS ist dem beigefügten Dokument „Anpassung Elutionsverfahren MVV_TB_FEhS“ zu entnehmen
Anhang 10	4.1.2 und 5.1.2 und 7.3.2		FEhS	Die Einhaltung der Stoffgehalte im Feststoff ist nicht relevant, da für die Bewertung des Gefahrenpotentials nur die Freisetzung (Elution) der potentiellen Gefahrstoffe maßgebend ist. Außerdem werden durch die Feststoffgrenzwerte alle SWS grundsätzlich von der Anwendung im Hochbau ausgeschlossen, obwohl keine Gefahren für die Schutzgüter zu erwarten sind (vgl. auch beigefügtes Dokument „Regulativer Anpassungsbedarf für SWS_ABuG_FEhS“)	Streichung des zweiten Spiegelstrichs „Die Stoffgehalte im Feststoff der industriell hergestellten Gesteinskörnung müssen die Obergrenzen gemäß Tabelle A-3 (Anhang A) einhalten“
Anhang 10	7.3.2		FEhS	Die Bestimmung der Stoffkonzentrationen im Eluat gemäß DIN EN 16637-2:2024-01 an Festbetonprobekörpern ist sehr arbeits- und zeitaufwändig und dadurch kostspielig. Wir schlagen vor, dass die Verwendung dieses Verfahrens nur dann notwendig ist, wenn bei der Elution der Einsatzstoffe gemäß EN 16637-3 die Grenzwerte überschritten werden	Für SWS sollte der Satz „Die Stoffkonzentrationen im Eluat gemäß DIN EN 16637-2:2024-01 (an Festbetonprobekörpern aus einem Modellbeton) müssen die Obergrenzen gemäß Tabelle A-6 (Anhang A) bzw. bei Kesselsand die Obergrenzen der Tabelle A-5 (Anhang A) einhalten“ ersetzt werden durch „Ergeben sich im Eluat gemäß DIN EN 16637-3 (bis L/S =2) eine oder mehrere Überschreitungen der Obergrenzen gemäß Tabelle A-3 (Anhang A), müssen die die Stoffkonzentrationen im

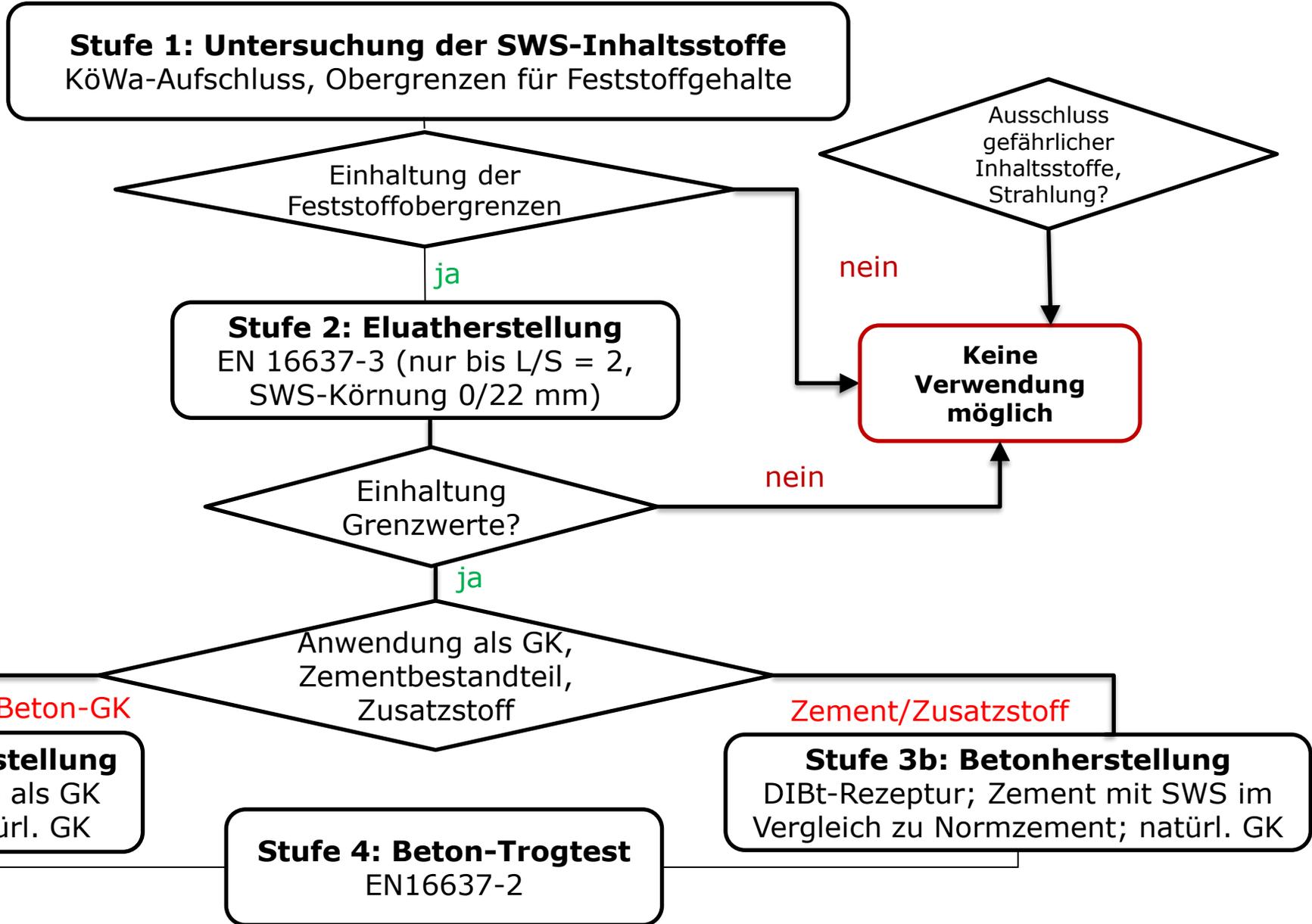
Derzeitiger Stand des Konzepts zur Änderung der MVV TB / ABuG

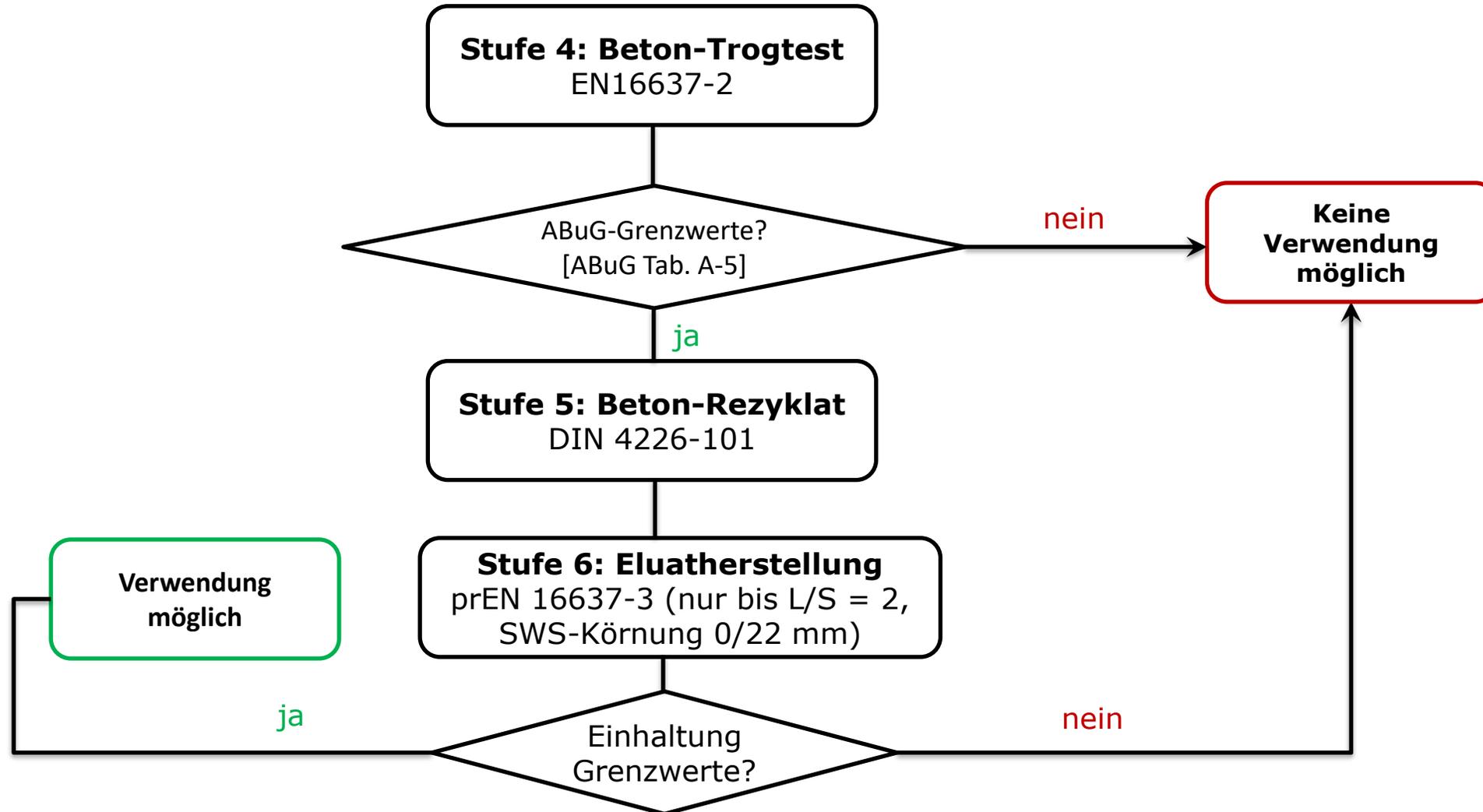


Obergrenzen für Feststoffgehalte		
As	mg/kg	150
Pb	mg/kg	700
Cd	mg/kg	10
Cr _{ges.}	mg/kg	8000
Cr VI*	mg/kg	2
Cu	mg/kg	400
Mo	mg/kg	500
Ni	mg/kg	500
TI	mg/kg	7
Hg	mg/kg	5
V	mg/kg	2000
Zn	mg/kg	1500

* Zu bestimmen, wenn Cr_{ges.} > 600 mg/kg

Eluatgrenzwerte		
EBV		SWS 2
pH	-	9-13
LF	µS/cm	10000
F	mg/l	4,7
Cr	µg/l	190
V	µg/l	450
Mo	µg/l	400





Agenda

- TOP 1 Derzeitiger Stand des Konzepts zur Änderung der MVV TB / ABuG
- TOP 2 Plan zum weiteren Vorgehen



Plan zum weiteren Vorgehen

Gemeinsames Vorgehen im Verbund

Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts mit mehreren Stoffströmen

Vorgehen:

- **Zusammenarbeit:** Verbände, Unternehmen, Universitäten zusammentrommeln.
- **Konsensfindung:** Gemeinsames Konzept ausarbeiten.
- **Politische Aktivität:** Lobbyingplan erarbeiten und Einbringung des Konzepts in die politische Diskussion auf Bundes- und Landesebene durch koordinierte Aktionen.

Plan zum weiteren Vorgehen

die nächsten Schritte

- Partner finden und Kooperation beginnen

Verbände	
IGAM (HMVA)	
ITAD (HMVA)	
BDE, BVSE (RC)	(?)
VGBE (Flugasche)	
VDZ	(?)
BTB	
GGMHS	
BDGuss (GRS)	

Unternehmen
Peute/Aurubis
Elektrowerk Weisweiler
STEAG
Heidemann Recycling

Wissenschaft
Bauhaus-Universität Weimar
RWTH Aachen
Ruhr-Universität Bochum (Lehrstuhl für Baustofftechnik)
Universität Kassel
Institut für Werkstoffe im Bauwesen Universität Stuttgart
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
TU Braunschweig
Institut für angewandte Nachhaltigkeit (inas), Ingolstadt

IGAM= Interessengemeinschaft der Aufbereiter und Verwerter von Müllverbrennungsschlacken
 ITAD = Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.
 BTB = Bundesverband Transportbeton
 BDE = Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V.
 BVSE = Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.
 VGBE = Verband der Energieanlagen-Betreiber
 BDG = Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e. V.
 GGMHS = Gütegemeinschaft Metallhüttenschlacken

Plan zum weiteren Vorgehen

die nächsten Schritte

- 11. Juli 2024: erstes Gespräch mit Vertretern von IGAM und ITAD

Plan A	Plan B
<ul style="list-style-type: none">- Abkehr von der Bewertung der Einsatzstoffe- Fokus auf das fertige Bauprodukt und Nachweis, dass das Endprodukt unbedenklich ist- Bewertung des Recyclings bzw. „Second Life“	<ul style="list-style-type: none">- Eluatbasierte Bewertung der Einsatzstoffe- keine Feststoffgrenzwerte

Aufgaben:

- Festlegung, ab wann Plan B greifen soll
- Ergebnisse und Daten für die Auswertung und Bestimmung möglicher Eluatgrenzwerte zusammenstellen
- Zusammenstellung der regulativen Anforderungen in anderen Ländern
- Erstellung eines Lobbyingplans

Plan zum weiteren Vorgehen

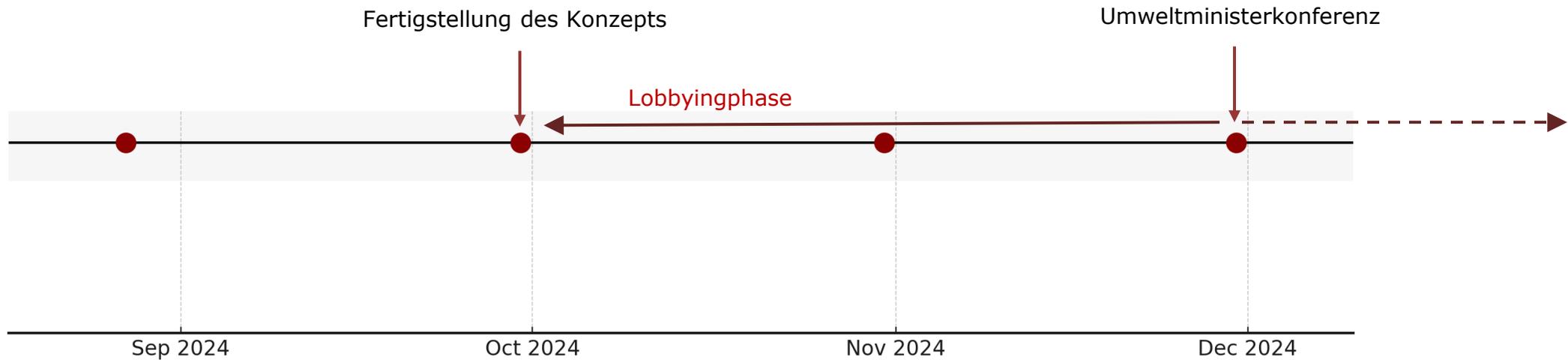
- Erstellung eines Lobbyingplans
- Festlegung von Adressaten

Leitung des DIBt (Präsident Gerhard Breitschaft, Vizepräsident Karsten Kathage)
Vorsitz der LAGA

Ministerien		
Bundesebene	Länderebene	
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Im 2. Schritt auch Länderebene	
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		
Bundesministerium für Digitales und Verkehr		
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz		
Ausschüsse		
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit		
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen		
Ausschuss für Wirtschaft und Energie		
Verkehrsausschuss		
Bundestagsfraktionen (CDU/CSU, SPD, Grüne, FDP)		

Plan zum weiteren Vorgehen

Grober Zeitplan des Lobbyings



Vielen Dank.

Auf eine erfolgreiche Umsetzung.